



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG
 Département fédéral de l'économie publique
DIVISION DU COMMERCE

Gre. Parag. 821.AVA.
 Handelsabkommen mit
 Paraguay

Zur Behandlung:

Bern, den 20. März 1964.

Schweizerische Botschaft
 Buenos Aires

LA	MP	BO		1/a
23/3	4.4			4.4
MR	MB			MP
EPD		23.3.64		
t. 311-Paraguay				

Herr Botschafter,

Wir beehren uns, auf die mit Ihnen betr. den allfälligen Abschluss eines einfachen Meistbegünstigungsabkommens mit Paraguay gewechselte Korrespondenz Bezug zu nehmen.

I.

Verschiedene Gründe liessen es uns zweckmässig erscheinen, mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins die Fragen zu prüfen, ob es, angesichts der bestehenden GATT-Meistbegünstigung einerseits überhaupt noch wünschbar sei, mit weiteren lateinamerikanischen Staaten Handelsabkommen auf bilateraler Basis abzuschliessen und ob es andererseits nicht angezeigt wäre, dafür gegebenenfalls einen neuen Vertragstypus zu schaffen. Es galt dabei vor allem abzuklären, ob neben den üblicherweise verwendeten Artikeln über Handel und Zahlungen, derartige Abkommen auch mit Klauseln betr. den Investitionsschutz, die Doppelbesteuerung, die Schiedsgerichtsbarkeit, die technische Zusammenarbeit, die Niederlassung, den Schutz geistigen Eigentums, die Luftfahrt und die Seeschifffahrt versehen werden sollten. Wir waren uns dabei bewusst, dass dies nicht überall möglich sein werde. Wo nicht, galt es zu prüfen, ob nicht wenigstens entsprechende Absichts-Erklärungen in den Vertragstext aufgenommen werden sollten.

Diese Abklärungen ergaben, dass es wünschbar wäre, auch weiterhin bilaterale Handelsabkommen mit lateinamerikanischen Staaten abzuschliessen. Man dürfe sich dabei allerdings keinen zu grossen Illusionen über den Wert solcher Abkommen hingeben. Immerhin böten



sie den diplomatischen Vertretungen im Falle von Schwierigkeiten doch eine gute Handhabe für ihre Aktionen. Handelspolitisch fehlten aber oft die Mittel, um den Abschluss von derartigen Abkommen durchzusetzen. Man könne sie deshalb nur mit Artikeln versehen, die auch dem betreffenden Lande dienten. Als Gerippe würde sich wohl am besten ein redaktionell modernisierter Text eines bereits früher mit lateinamerikanischen Ländern abgeschlossenen Meistbegünstigungsabkommens eignen. Das Abkommen könnte, je nach den Möglichkeiten die der Einzelfall bietet, mit Artikeln über weitere Gebiete oder wenigstens mit entsprechenden Absichts-Erklärungen, die zum Zwecke haben, den spätern Abschluss von Verträgen über diese Teilgebiete zu erleichtern, ergänzt werden.

Ueber diese Teilgebiete wäre festzuhalten:

Investitionsschutz:

Dem Schutz schweizerischer Investitionen kommt angesichts der Grösse der Schweizerkolonien in lateinamerikanischen Ländern und des Umfanges der bestehenden und zukünftigen schweizerischen Kapitalinvestitionen besondere Bedeutung zu. Die multilateralen Bestrebungen zur Lösung dieses Problems kommen nicht recht vom Fleck. Diese Verzögerungen lassen den Abschluss bilateraler Vereinbarungen wünschbar erscheinen. Unsere Ziele bestehen u.a. darin, eine mit dem Völkerrecht übereinstimmende Erledigung von Enteignungsfällen, also Entschädigung und Transfer, sicherzustellen.

Die von den USA bisher mit lateinamerikanischen Staaten abgeschlossenen Abkommen (Kolumbien, Guatemala) entsprechen unsern Anforderungen nicht. Sie sehen die Entschädigung der enteigneten amerikanischen Bürger durch die Regierung der USA vor. Diese übernimmt die Guthaben. Eine Regelung der Transferfrage ist nicht vorgesehen.

Die Vorschläge Deutschlands könnten, wenn sie von den lateinamerikanischen Ländern angenommen würden, was bis jetzt unseres Wissens noch nirgends der Fall ist (ein Abkommen wurde im Dezember 1963 mit Chile ausgehandelt; die Unterzeichnung soll aber erst im Laufe der ersten Monate 1964 erfolgen), eher als Wegbereiter dienen. Doch besteht hier Gefahr, dass von uns ähnliche Finanzleistungen zu erbringen wären, wie sie von Deutschland im Zusammenhang mit dem Abschluss von derartigen Abkommen in Aussicht gestellt werden.

- 3 -

Die Abklärung der Frage, ob ein Land bereit wäre, mit uns, auf Grund eines unsern Erfordernissen angepassten Textes, über den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens zu verhandeln, muss deshalb, bei allem Interesse, möglichst diskret erfolgen. Wir sind uns bewusst, dass angesichts der nationalistischen Tendenzen in verschiedenen Ländern Lateinamerikas der Abschluss von Investitionsschutzabkommen auf besondere Schwierigkeiten stösst, besonders weil dadurch ein Präzedenzfall geschaffen würde, auf den sich die USA berufen könnten. Ferner muss vermieden werden, dass ein schweizerischer Vorschlag zum Anlass genommen würde, um Kreditbegehren zu stellen. Die Sondierungen müssten vielmehr in dem Sinne begründet werden, dass dadurch das Investitionsklima verbessert und ein Anreiz für zusätzliche Privatinvestitionen schweizerischer Firmen geschaffen würde. Dabei wäre auf die Bedeutung hinzuweisen, die derartigen Investitionen in entwicklungspolitischer Sicht zukommt, da sie nicht nur Kapital, sondern auch ein Unternehmertum mit industriellem "know how" mit sich bringen sowie Beziehungen zu ausländischen Märkten. Die schweizerische Regierung könne jedoch die ausländische Investitionstätigkeit der Privatwirtschaft nicht lenken, sondern lediglich die Entwicklungsländer beraten, welche Voraussetzungen als Anreiz geschaffen werden müssen.

Im übrigen gilt es natürlich zu vermeiden, dass durch Vorschläge für Investitionsschutzklauseln der Abschluss eines Meistbegünstigungsabkommens vereitelt wird.

Um den Empfindlichkeiten der lateinamerikanischen Staaten sowie den besonderen Erfordernissen unserer Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Ländern Rechnung zu tragen, haben wir einen formell von dem mit einer Reihe afrikanischer Entwicklungsländer abgeschlossenen Abkommenstypus abweichenden Standardtext aufgesetzt, den wir Ihnen hiermit zukommen lassen.

Schiedsgerichtsbarkeit:

Auch hier besteht ein schweizerisches Interesse. Das EPD hat 8 Ländern Lateinamerikas (Argentinien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Mexiko, Peru, Venezuela) im Jahre 1959/60 einen schweizerischen Entwurf zu einem solchen Vertrag übergeben. Die Reaktion darauf war

- 4 -

unterschiedlich. 3 Länder (Argentinien, Mexiko und Guatemala) lehnten den Vorschlag ab, mit einem (Chile) steht das EPD in Verhandlungen.

Drei Länder (Brasilien, Ecuador, Kolumbien) sind bereits durch bestehende Vertragsklauseln mit uns gebunden, sechs Länder (Honduras, Kolumbien, Nicaragua, Panama, El Salvador, Uruguay) haben die obligatorische Gerichtsbarkeit des internationalen Gerichtshofes anerkannt.

Je nach Lage könnte eine Absichtserklärung in ein Handelsabkommen aufgenommen werden.

Doppelbesteuerung:

Dieses Problem wird vom EPD gesondert behandelt.

Der Aufnahme einer Absichtserklärung würde nichts im Wege stehen.

Niederlassung:

Grundsätzlich besteht Interesse an einer vertraglichen Regelung. Die Aufnahme einer Absichtserklärung würde deshalb begrüsst.

Schutz von geistigem Eigentum:

Dieser Frage kommt in neuerer Zeit erhöhte Bedeutung zu. Einige Länder haben auf dem Gebiete der Patente Gesetze erlassen bzw. treiben eine Politik die den Interessen der schweizerischen Industrie zuwiderlaufen und namentlich der pharmazeutischen Branche (forschungsintensiv) grossen Schaden zufügen können.

Der Schutz des geistigen Eigentums ist nur dann sinnvoll, wenn er möglichst überall (im Idealfall auf der ganzen Welt) gewährleistet ist. Der in diesem Sinne getroffenen Pariser-Uebereinkunft zum Schutze des geistigen Eigentums von 1883 gehören nun aber von den latein-amerikanischen Staaten nur Brasilien, die Dominikanische Republik, Haïti, Kuba und Mexiko an. Im ganzen übrigen Lateinamerika müssen die Erfindungspatente usw. in jedem Lande einzeln eingetragen werden, und es besteht keinerlei Garantie dafür, dass Ausländern das "traitement national" gewährt wird. (Obwohl unsererseits in solchen Fällen das "traitement national" gemäss ständiger Praxis angewandt wird, herrscht in dieser Beziehung in der Regel keine Reziprozität.)

- 5 -

In diesem Sinne wird die Aufnahme eines Artikels begrüsst. Hinsichtlich einer allfälligen weitergehenden Lösung dieses Problems schrieb das Amt für geistiges Eigentum am 11.2.64 u.a. was folgt:

"L'article 4 de la Convention d'Union de Paris institue le système dit de la priorité unioniste, en vertu duquel celui qui a fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce dans l'un des pays de l'Union jouit, pour effectuer le dépôt dans les autres pays de l'Union, d'un droit de priorité pendant douze mois pour les brevets d'invention et pendant six mois pour les dessins et modèles industriels et pour les marques de fabrique. Il serait heureux qu'une telle institution existât également entre la Suisse et les Etats qui ne font point partie de l'Union de Paris. Le bénéfice de cette institution devrait cependant être réservé aux ressortissants et aux habitants des Etats contractants, ainsi qu'aux entreprises qui ont un établissement industriel ou commercial sur leur territoire."

Sollten die Sondierungen ergeben, dass eine solche umfassende Lösung möglich wäre, bitten wir Sie, uns zu verständigen, damit das weitere Vorgehen geprüft werden kann.

Auch hier wäre zu vermeiden, dass durch entsprechende Vorschläge der Abschluss des Handelsabkommens verunmöglicht wird.

Technische Zusammenarbeit:

Der Dienst für technische Zusammenarbeit hat in einzelnen latein-amerikanischen Ländern Schwerpunkte errichtet. Er ist an sich nicht an der Aufnahme eines entsprechenden Artikels interessiert. Grundsätzlich hätte er aber gegen die Aufnahme einer Absichtserklärung bzw. weiterreichender vertraglicher Dispositionen nichts einzuwenden, wenn damit die Bereitschaft zur Unterzeichnung eines Handels- oder andern Abkommens günstig beeinflusst werden könnte.

Luftfahrt:

Es besteht ein grundsätzliches Interesse am Abschluss von Luftfahrt-abkommen mit verschiedenen Staaten.

Je nach Lage wäre die Aufnahme einer Absichts-Erklärung willkommen.

Seeschifffahrt

Grundsätzlich besteht ein Interesse an der Aufnahme eines diesbezüglichen Artikels in Abkommen mit Ländern Lateinamerikas die Meer-anstoss haben.

- 6 -

II.

Dem eingangs erwähnten Standardtyp wurde der Abkommenstext Peru, der weitgehend auch Ihrem den paraguayischen Behörden unterbreiteten Entwurf entspricht, zu Grunde gelegt. Er wurde redaktionell verbessert, inhaltlich jedoch blieb er praktisch unverändert.

Ihrer Anregung entsprechend haben wir auch geprüft, welche Artikel, mindestens dem Inhalt nach, vom Abkommen das Paraguay mit den Benelux-Staaten abschloss, übernommen werden könnten. Einzelne kommen für uns nicht in Frage, weil sie speziell auf die Bedürfnisse der Benelux-Länder zugeschnitten sind, andere, z.B. Art. XII, enthalten Verpflichtungen die wir nicht ohne weiteres eingehen können. Die drei Artikel, VIII betr. Transitgeschäfte, X betr. geistiges Eigentum und XIV betr. Seeschifffahrt jedoch wurden, in einer unsern Bedürfnissen angepassten Form übernommen und Art. XVI betr. die Schiedsgerichtsbarkeit bildet in unserem neuen Entwurf Gegenstand eines pactum de contrahendo.* In diesem Artikel wird zudem auch noch der Absicht Ausdruck verliehen, möglichst bald auch in Konsultationen über den Abschluss von Abkommen auf dem Gebiete der Niederlassung (das EPD wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ihm Ihre Auffassung dazu, ob es nützlich und zweckmässig ist, dieses Gebiet zu erwähnen, bekanntgeben; gegebenenfalls könnte auf seine Nennung auch verzichtet werden) des Investitionsschutzes (als Vorstufe zum Abschluss eines eigentlichen Abkommens gemäss den vorstehenden Ausführungen) und der Doppelbesteuerung einzutreten. Wie bereits erwähnt, bildet der Dienst für technische Zusammenarbeit in einigen lateinamerikanischen Ländern Schwerpunkte. Paraguay gehört nicht zum Kreis dieser Staaten. Die Aufnahme eines Artikels oder einer Absichts-Erklärung scheint deshalb nicht opportun. Sollte jedoch Paraguay ein bedeutendes Interesse dafür zeigen, ermächtigen wir Sie, zu erklären, Sie seien bereit, den Wunsch mit positiven Empfehlungen nach Bern weiterzuleiten. Die Frage müsste in der Folge eingehender geprüft werden.

Die Swissair beabsichtigt nicht, ihre Flugroute nach Asunción auszudehnen. Der Abschluss eines Luftfahrtabkommens ist deshalb nicht opportun.

Wir gestatten uns, Ihnen in der Beilage einen auf diese Art erweiterten neuen Entwurf, in vier Exemplaren, zu einem Abkommen mit Paraguay zu übermitteln. Es wäre wohl zweckmässig, wenn Sie ihn der paraguayischen Regierung in geeigneter Art zustellen und ihr

*) [Als Vorstufe eines Vertrages, dessen Abschluss vom EPD in einer weitem Phase vorgeschlagen würde.]

- 7 -

damit Ihren früheren Vorschlag in Erinnerung rufen würden.

Ihren weiteren Berichten sehen wir mit grossem Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG:



Beilage

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement, Bern

- Abteilung für Politische Angelegenheiten,
z.H. Rechtsdienst
Sektion West,
Sektion Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten
- Abteilung für Internationale Organisationen
- Delegierter für technische Zusammenarbeit

Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich

HH. Minister Jolles

Lo, Hf, Gre.